

www.sozialrechtsverband.de

Inhalt

Bericht zur Bundestagung	1
„Lobbyarbeit“ in der Sozialpolitik	3
Veranstaltungsvorschau	4

Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V. 9./10. Oktober 2025 in Magdeburg

Soziale Entschädigung – SGB XIV und Soldatenentschädigungsgesetz

Die diesjährige Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V. fand im historischen Saal des Hauses des Handwerks in Magdeburg statt. Die Veranstaltung bot eine hervorragende Plattform für intensive fachliche und interdisziplinäre Diskussionen und den Austausch von Perspektiven zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der sozialen Entschädigung.

jeher ein Markenzeichen des Deutschen Sozialrechtsverbands ist“.

I. Grundlagen der Sozialen Entschädigung

Der erste Block der Tagung widmete sich den rechtlichen Grundlagen der sozialen Entschädigung. Prof. Sabine Knickrehm, Vorsitzende Richterin am Bundessozialgericht und zuvor erneut gewählte 1. Vorsitzende des Verbandes, stellte das SGB XIV vor. Sie wies darauf hin, dass das neue Buch nun schon mehr als 1½ Jahren in Kraft sei und gleichwohl für wahrscheinlich viele Menschen in der Sozialrechtscommunity – zumindest in seiner neuen normativen Gestalt – immer noch ein „Buch mit sieben Siegeln“ sei. Die Bundestagung unternehme daher dem Versuch, wenigstens einige Siegel zu brechen.

Mit der Integration des Sozialen Entschädigungsrechts in das SGB sei ein weiterer Schritt zu dessen Vervollständigung im Sinne der umfassenden Regelung des Sozialrechts in einem Buch gegangen worden. Leider sei jedoch mit dem SGB XIV keine vollständige Eingliederung des Sozialen Entschädigungsrechts in das SGB erfolgt. Zwar gelte aufgrund des Befehls aus § 68 SGB I, dass das Bundesgrenzschutz-, Häftlingshilfe- sowie Straf- und Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz als besondere Teile des SGB anzusehen sind, dennoch seien diese weiterhin in eigenständigen Gesetzen geregelt, mit dem Verweis auf die entsprechende Anwendbarkeit des SGB XIV. Bedauerlicherweise habe sich der Gesetzgeber gerade mit der Neuregelung des Soldatenentschädigungsrechts im Soldatenentschädi-

gungsgesetz zum 1.1.2025 weiter von der Einheitlichkeit der sozialrechtlichen Regelungen des Entschädigungsrechts entfernt. Er habe sich bewusst für ein eigenständiges Regelungsgefüge insoweit entschieden. Auch das Soldatenentschädigungsgesetz gelte allerdings ab Beginn des Jahres 2025 nach Nr. 18 des § 68 SGB I als besonderer Teil des SGB.

Prof. Knickrehm nahm die Teilnehmenden alsdann über die Entwicklung vom Bundesversorgungsgesetz zum SGB XIV, die wesentlichen Grundideen des SGB XIV, dessen Regelungsgefüge und einigen Einzelfragen mit in das Entschädigungsrecht. Sie betonte, dass die Entwicklung des neuen Sozialen Entschädigungsrechts verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen hatte. Dies waren der demografische Wandel, mit einer Veränderung des Kreises der Leistungsberechtigten, deren bisherigen Leistungen weitergeführt werden sollten, ohne insoweit ein eigenständiges System vorzuhalten. So sollte zudem das Leistungssystem des SGB XIV insgesamt „schlank“ bleiben. Letztendlich habe dies dazu geführt, dass die Leistungserbringung im Bereich der Krankenbehandlung, Pflege und Hilfsmittelversorgung durch die dafür nach dem SGB zuständigen Leistungsträger der Sozialversicherung erfolge. Zugleich seien jedoch auch darüberhinausgehende Leistungen der Sozialen Entschädigung – wie nach dem Bundesversorgungsgesetz auch – vorgesehen. Bei der Entwicklung eines Konzepts für eine neue Soziale Entschädigung galt es insbesondere, die Gewaltpuffer in den Blick zu nehmen, und deren Bedürfnisse in einem Leistungskatalog zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die psychischen Folgen von Gewalttaten sollte „Schnelle Hilfe“ gewährleistet werden, was durch die gleichlautenden Leistungen umgesetzt werde.

Eröffnung und Einführung

Die Tagung wurde von Prof. Dr. Christian Rolfs, Universität zu Köln, stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V., eröffnet und im Ablauf begleitet. In seiner Begrüßungsrede nahm er Bezug auf die traurige Koinzidenz zwischen dem Tagungsthema und dem Tagungsort und erinnerte die Teilnehmenden an den verheerenden Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20. Dezember des vergangenen Jahres, nur wenige hundert Meter vom Tagungsort entfernt. „Dieser schreckliche Vorfall“, so Prof. Rolfs, „hat einmal mehr verdeutlicht, dass unsere Gesellschaft trotz aller Vorsichtsmaßnahmen nicht vor derartigen Gewalttaten geschützt ist und die Geschädigten der Unterstützung des Staates bedürfen.“ Er betonte, dass trotz dieser tragischen Parallelen der Fokus der Tagung nicht auf der Entschädigung der Opfer von Gewalttaten liegen würde. Stattdessen werde die Veranstaltung dazu dienen, weitere wichtige Aspekte des Sozialen Entschädigungsrechts zu beleuchten, die ebenfalls von hoher Aktualität seien und ein breites Interesse hervorriefen, weil – wie Rolfs betonte – „Die interdisziplinäre Ausrichtung unserer Tagung seit

Anschließend sprach Prof. Dr. Ulrich Becker vom Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in München über die Frage „Warum und wofür Soziale Entschädigung?“. In seinem Vortrag beleuchtete er nicht nur die rechtlichen, sondern auch die gesellschaftlichen und moralischen Dimensionen der sozialen Entschädigung. Er nahm das Publikum mit auf eine Entdeckungsreise in die äußerst vielgestaltige Welt von Entschädigungsleistungen, die nur zum Teil formal vom SGB erfasst werden, aber der rechtlichen Ordnung bedürfen – weil in jeder Zahlung einer staatlichen Entschädigung die Übernahme einer kollektiven Verantwortung liegt. Mit ihr wird die Sozialstaatlichkeit ausgeformt, sie bedarf aber auch der sozialstaatlichen Rechtfertigung. Zur Ordnung nutzte Ulrich Becker vier Grundregeln, die im Wesentlichen aus verfassungsrechtlichen Vorgaben ableitbar seien und die Unterscheidung von Verantwortungssphären anleiteten. Aus ihnen sollen auch Handlungsanweisungen für die institutionelle Ausgestaltung der Sozialen Entschädigung folgen. Näher ging der Referent dann auf die Begründung für Leistungen der sozialen Entschädigung im engeren Sinn ein, auf die besondere Rolle der unechten Unfallversicherung und ebenso auf die psychologischen und sozialen Auswirkungen von Entschädigungsprozessen für die Betroffenen.

I. Soldatenentschädigung und posttraumatische Belastungsstörungen

Am Nachmittag stand das Soldatenentschädigungsgesetz im Mittelpunkt. Der Vortrag von Regierungsdirektor Jan Haase, Referent im Bundesministerium der Verteidigung, mit dem Titel „Soldatenentschädigungsgesetz – Grundstrukturen und wesentliche Neuerungen“ behandelte die Weiterentwicklung der Beschädigtenversorgung zur Soldatenentschädigung. Zunächst wurden die ursprünglichen gesetzlichen Regelungen dargelegt, um anschließend die zentralen Neuerungen des Soldatenentschädigungsgesetzes zu beleuchten. Die Beschädigtenversorgung war seit Inkrafttreten des Soldatenversorgungsgesetzes 1957 durch eine Rechtsfolgenverweisung auf das Bundesversorgungsgesetz, dem Leitgesetz der sozialen Entschädigung, geregelt. Mit der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und dem Inkrafttreten des SGB XIV im Jahr 2024 entschied der Gesetzgeber, die Versorgung von geschädigten Soldatinnen und Soldaten ab 2025 eigenständig im

Soldatenentschädigungsgesetz zu regeln.

Nach der Darstellung dieser rechtlichen Ausgangslage widmete sich der Vortrag dem neuen Soldatenentschädigungsgesetz und analysierte ausgewählte Regelungen, um die tiefgreifenden Änderungen in Bereichen wie der medizinischen Versorgung oder den finanziellen Leistungen aufzuzeigen. Gleichzeitig wurden auch deutliche Parallelen zur bisherigen Rechtslage verdeutlicht, insbesondere im Hinblick auf den Begriff der Wehrdienstbeschädigung.

Ein weiterer aufschlussreicher Inhalt dieses Blocks war der Vortrag von Oberst- arzt Prof. Dr. Peter Zimmermann, der als Beauftragter des Bundesministeriums der Verteidigung über posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) sprach. In seinem Beitrag erläuterte er die Diagnose, Therapie und Prävention von PTBS bei Soldaten. Es wurde deutlich, dass die Behandlung und Anerkennung von psychischen Belastungen eine zunehmende Rolle im Bereich der Soldatenentschädigung spielen. Diagnostik und Begutachtung psychischer Traumafolgestörungen erfordern viel Erfahrung, da eine Vielfalt von Störungsbildern und Einflussfaktoren zu berücksichtigen ist, insbesondere auch für die gutachterliche Einschätzung kausaler Beziehungen zwischen Ereignis und psychischen Folgen. Die Diagnose der Posttraumatischen Belastungsstörung ist aktuell im Wandel, es zeichnet sich in der ICD-11-Klassifikation ein Prozess der Differenzierung ab, unter anderem wird eine Erweiterung um das Konstrukt der komplexen posttraumatischen Belastungsstörung vorgenommen.

Prävention und Therapie von Trauma- folgestörungen sind möglich und evi- denzbasiert wirksam. Dabei kommen vor allem Methoden der Verhaltenstherapie zum Einsatz. Von besonderer Bedeutung, insbesondere für Einsatzkräfte, ist der Abbau von Stigmatisierungsängsten durch gesellschaftliche Aufklärung, um lange Latenzeiten zwischen Ereignis und Therapiebeginn zu vermindern. Die Bundeswehr verfügt über ein differenziertes Versorgungssystem für aktive und auch ehemalige Soldatinnen und Soldaten. Erster versorgungsrechtlicher Ansprechpartner für beide Gruppen ist der Sozialdienst der Bundeswehr.

III. Impfschäden

Der dritte Programmfpunkt begann mit einem medizinischen Blick auf Impfschäden. Prof. Dr. med. Bernhard Schieffer, Universi-

tätsklinikum Gießen-Marburg, erklärte aus seiner Perspektive, wie Impfschäden entstehen können und welche langfristigen Folgen sie für die Betroffenen haben.

Darauf folgte ein Vortrag von Christoph Klaus Hamann, LL.M., Rechtsanwalt aus Würzburg, der die zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit Impfschäden thematisierte. Beleuchtet wurde dabei eine mögliche Haftung der Hersteller bzw. Zulassungsinhaber, aber auch die Frage, ob Behandelnde aus Vertrag oder der Staat im Wege der Amtshaftung für eingetretene Gesundheitsschäden haften müssen. Im Ergebnis dürfte derzeit eine Haftung nach § 84 Arzneimittelgesetz in Ermangelung eines negativen Nutzen-Risikoprofils und mangels nachweislich fehlerhafter Produktinformation nicht in Betracht kommen. Schadensersatzansprüche wegen Aufklärungs- oder Behandlungsfehlern wurden erstinstanzlich regelmäßig verneint, da insbesondere eine ordnungsgemäße Aufklärung angenommen wurde. Für die Erfolgsaussicht bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus Aufklärungsfehlern dürfte entscheidend sein, ob jedenfalls die mRNA-Impfstoffe als sog. Neulandmethoden einzurordnen sind, sodass es nicht nur einer Aufklärung „im Großen und Ganzen“ bedarf hätte. Höchstrichterlich entschieden wurde zumindest jüngst die Passivlegitimation für Gesundheitsschäden, die ursächlich auf Aufklärungs- und Behandlungsfehler bei der Corona-Schutzimpfung zurückgeführ werden. Nach Rechtsauffassung des BGH handelten die impfenden Personen, unabhängig von der örtlichen Tätigkeit in Impfzentren oder am Ort ihrer Niederlassung, bis zum 07.04.2023 als haftungsrechtliche Beamte, sodass eine persönliche Haftung der Impfenden ausscheidet und ausschließlich eine Amtshaftung des Staates gem. § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG greift (BGH, Urt. v. 09.10.2025 – III ZR 180/24). Abschließend sprach sich Herr Hamann für die Einrichtung eines Entschädigungsfonds zur Sicherung des Vertrauens in staatliche Impfkampagnen aus, was im Anschluss kontrovers diskutiert wurde.

Im Anschluss behandelte Dr. Anne Burmester von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg das Thema der Impfschäden in der sozialen Entschädigung. In dem Vortrag wurden die wesentlichen Aspekte der Sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden aufgrund von Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe im Sinne des Vierzehnten Sozialgesetzbuches vorgestellt.

Zunächst wurde die Historie aufgezeigt, welche sich von der Einleitung des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten im Jahr 1794 über wegweisende Entscheidungen des Reichgerichts im Jahr 1937 und des Bundesgerichtshofs im Jahr 1953 bis zu den gesetzlichen Regelungen im Bundesseuchengesetz und schließlich seit dem Jahr 2024 im SGB XIV erstreckte. Anschließend wurden grundlegende Begriffe dargestellt und welche Folgen sich aus der Einordnung in das Sozialgesetzbuch ergeben. Teil des Vortrages waren auch ein Überblick über die entschädigungsauslösenden Schutzimpfungen und Zahlen über Entschädigungsberechtigte und Anerkennungsquoten. Abschließend wurde das Impf- und Entschädigungsgeschehen bezüglich des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgezeigt.

IV. Erhebliche Vernachlässigung von Kindern

Die Bundestagung schloss mit einer von Prof. Sabine Knickrehm moderierten Podiumsdiskussion zu dem neuen, mit dem SGB XIV eingeführten Tatbestand der erheblichen Vernachlässigung von Kindern. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIV steht die erhebliche Vernachlässigung von Kindern seit dem 1.1.2024 einer Gewalttat gleich. Teilnehmer der Diskussion waren Richter am Bundessozialgericht Olaf Rademacker sowie der Referatsleiter im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Dr. Christian Weber.

Frau Prof. Knickrehm hob in ihrer Einführung hervor, dass es sich nach den vorliegenden Jugendhilfestatistiken bei der erheblichen Vernachlässigung von Kindern keineswegs nur um ein Randphänomen handelt. Wie die nachfolgende Diskussion verdeutlichte, schlägt sich dies bisher aber nicht in einer entsprechenden Zahl von Anträgen auf Entschädigung bei den Versorgungsämtern nieder. Die Gründe dafür sind bisher nicht geklärt. Allerdings dürften dazu die zahlreichen – in der Podiumsdiskussion erörterten – Auslegungsfragen beitragen: Was ist eigentlich genau unter „erhebliche Vernachlässigung“ zu verstehen und bis zu welchem Lebensalter ist eine Person als „Kind“ im Sinne der Vorschrift anzusehen? Dazu vertrat Dr. Weber die Auffassung, dass bei der Auslegung der Vorschrift auch die begrenzte Verantwortung und die begrenzten Handlungsmöglichkeiten des Staates in diesem Bereich zu berücksichtigen seien. Unter den Begriff des Kindes könnten grundsätzlich nur Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gefasst werden. Ausnahmen

würden für behinderte Menschen gelten, die bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahrs als Kinder im Sinne der Vorschrift anzusehen seien. Dem stimmte Rademacker insofern zu, als die Entscheidung des Gesetzgebers, erheblich vernachlässigte Kinder Gewaltopfern gleichzustellen, keineswegs zwingend gewesen sei. Nachdem sie aber einmal getroffen wurde, dürfe sie nicht im Wege der einschränkenden Auslegung korrigiert werden.

Bei der anschließenden Einbeziehung der Tagungsteilnehmer in die Diskussion wurde deutlich, dass auch ungeklärte Fragen im Zusammenhang mit den Erstattungsansprüchen der Jugendämter, die Leistungen für erheblich vernachlässigte Kinder erbringen, zu dem bestehenden Vollzugsdefizit bei der Umsetzung der Neuregelung beitragen.

„Lobbyarbeit“ in der Sozialpolitik

Gemeinsame Veranstaltung des DSGT und DSRV auf dem 83. Deutschen Fürsorgetag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Erfurt am Donnerstag, 18. September 2025.

Anknüpfungspunkt war das im Januar 2022 in Kraft getretene und zum 1. März 2024 nochmals geänderte Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (kurz: Lobbyregistergesetz), abgekürzt LobbyRG.

Das Gesetz soll die Öffentlichkeit in die Lage versetzen, zu erfahren, wer im Bereich der Interessenvertretung in wessen Namen handelt und wie sich die jeweilige Interessenvertretungstätigkeit finanziert.

Im Gesetz ist daher für Interessenvertreter die Pflicht festgelegt, sich im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung einzutragen und dabei Angaben zu ihrer Person sowie zur betriebenen Interessenvertretung bereitzustellen. Verstöße gegen die Eintragungs- und Angabepflichten können als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld sanktioniert werden.

Vor diesem Hintergrund hat der zuständige Leiter der Unterabteilung der Bundestagsverwaltung, Ministerialdirigent Christian Heyer, einführend die Regelungen des Lobbyregistergesetzes erläutert.

Für ihn wohl ein gutes Gesetz, eine Erfolgsgeschichte, die fortgeschrieben werden muss.

Viele in der Sozialpolitik arbeitende Verbände sind seitdem in das Lobbyregister eingetragen. Aber gibt es überhaupt Lobbyarbeit in der Sozialpolitik? Wenn ja, unterscheidet sie sich von „sonstiger Lobbyarbeit“? Handelt es sich „nur“ um „fachliche“ Politikberatung im Interesse der Gesamtgesellschaft? Wer sind die Protagonisten, wer sind die Adressaten, was sind die Ziele einer solchen Arbeit und wie wird sie bewirkt? Das waren die übergeordneten Fragestellungen der Veranstaltung.

Unter dem Titel, „Registrieren, registriert und dann ... Erfahrungsberichte“ sind dann Andreas Rieß, Vorstand der Josefs-GesellschaftsgAG und ehemaliger Sprecher des Brüsseler Kreises und Dr. Joachim Rock, Hauptgeschäftsführer Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. zu Wort gekommen.

Die Grundidee und Zielsetzung der Einführung des Lobbyregistergesetzes fand ihre ausdrückliche Zustimmung.

Beide haben aber mehr als deutlich auf den aus ihrer Sicht unzumutbaren bürokratischen und personalaufwendigen Aufwand hingewiesen. Auch führt die Menge der dort notwendigerweise hinterlegten Informationen im Ergebnis zu mehr Intransparenz.

Vergleiche man die Eintragungen der sozialpolitisch tätigen Stakeholder mit Eintragungen von Großkonzernen, digitalen Riesen und dergleichen mehr, stelle sich schon die Frage, welchen Realitätsgehalt die Eintragungen hätten. Es kam der, auch in der anschließenden Diskussion deutlich werdende Verdacht auf, dass mit zweierlei Maß gemessen werde.

In einer Podiumsrunde diskutieren neben den bereits oben Genannten, Verena Bentele, Präsidentin Sozialverband VDK Deutschland, Dr. Markus Memel, Pressesprecher und Referent Soziales und Arbeit im Deutschen Landkreistag und Mark Nellen, Ministerialdirektor a.D. des BMFSFJ.

Dort wurden über die eingangs gestellten Fragen – gibt es Lobbyarbeit auch in der Sozialpolitik, wenn ja, ist sie altruistisch, gemeinwohlorientiert und/oder auch interessengeleitet und worin besteht ihr Mehrwert? – hinaus auch über die konkreten Verfahren bei der Beteiligung von Experten und Verbänden in Gesetzgebungsverfahren diskutiert.

Die Diskutierenden kamen unter Beteiligung des Plenums – wenn auch angesichts des knappen Zeitbudgets nur kurz – zu dem Ergebnis, das es Lobbyarbeit natürlich auch in der Sozialpolitik gibt, ja geben muss. Zugespitzt betonte z. B. Verena Bentele (VdK), dass Lobbyarbeit auch ein Stück Bildungspolitik für Abgeordnete und die Exekutive sein könne, mache sie doch oft genug deutlich, wie die Realität und die Probleme in der Praxis aussehen würden.

Prof. Sabine Knickrehm und *Michael Löher* betonten, dass es gerade bei Gesetzgebungsverfahren sinnvoll und notwendig sei, externe Expertise nicht nur formal anzuhören, sondern frühzeitig einzubinden.

An dieser Stelle merkte auch *Marc Nellen* an, dass dies insbesondere in der letzten aber auch in der laufenden Legislaturperiode zu kurz gekommen sein.

Dass diese Prozesse transparent sein sollten, darüber herrschte Einvernehmen. Allerdings wurde auch in der Diskussionsrunde mehr als deutlich gemacht, dass das Lobbyregistergesetz sich zu einem bürokratischen Problemfall entwickelt habe. Da müsste nachgesteuert werden.

Moderiert wurde die Veranstaltung durch *Michael Löher*, Präsident des DSGT, und *Prof. Sabine Knickrehm*, Vorsitzende des Vorstands des DSRV.

Veranstaltungsvorschau

23. / 24. Februar 2026

Kontaktseminar

Corona-Pandemie im Spiegel des Sozialrechts

Ein Blick fünf Jahre zurück und nach vorn

Tagungsthemen

- Zusammenfassender Rückblick und kurzer Ausblick auf zukünftige Risiken und Notwendigkeiten
- Grundrechtliche Bezüge
- Aus Sicht der Krankenversicherung
- Aus Sicht der Sozialen Entschädigung
- Aus Sicht der Pflegeversicherung
- Aus Sicht der Arbeitsförderung
- Aus kommunaler Sicht
- Stand der Forschung bei Long-Covid und Post-Covid
- Aus Sicht der Rentenversicherung
- Aus Sicht der Unfallversicherung
- Aus sozialpolitischer Sicht

Tagungsort

Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel
Elisabeth-Selbert-Saal

Es wird eine Tagungsgebühr für Mitglieder in Höhe von 60 €, für Nichtmitglieder in Höhe von 120 € erhoben.

Ihre Anmeldung wird möglichst bis zum 23. Januar 2026 erbeten:

Anmeldung

sozialrechtsverband.de/anmeldung.php



Gabriele Griesel
Geschäftsstelle Deutscher
Sozialrechtsverband e.V.
c/o Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

info@sozialrechtsverband.de

30. März – 1. April 2026 in Berlin

Dritte Junge Tagung Sozialrecht Nachhaltigkeit im Sozialrecht

in den Räumlichkeiten des
GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28,
10117 Berlin

Die Tagung wird ausgerichtet
von Lamia Amhaouach-Lares,
Dr. Ansgar Kalle und Dr. Lara Wiese.

Anzeige

ailia
ESV-Digital
HAUCK/NOFTZ
SGB Gesamtkommentar AI



HAUCK/NOFTZ

ESV-Digital Hauck/Noftz SGB Gesamtkommentar AI

Datenbank

Jahresabonnement
ESV-Bürolizenz für max. 3 Nutzende
€ 4.327,08
ESV-Einzellizenz € 2.163,00
ISBN 978-3-503-23943-6
ESV-Kombilizenz € 432,72
ergänzend zu Print

Jetzt im Kennenlern-Abonnement
für 60 Tage zum Preis
von nur € 30,- testen:



www.ESV.info/23943

Alle Bände des renommierten
SGB-Gesamtkommentars digital
und mit **KI-Chat AILIA**, powered
by Noxtua – von Allgemeiner
Teil über Grundsicherung, Arbeits-
förderung, Gesetzliche Unfall-
und Rentenversicherung, Sozial-
hilfe bis hin zu Soziale Entschä-
digung und EU-Sozialrecht.

Auf Basis von Noxtuas Sprach-
modellen, **Europas erster souve-
räner Rechts-KI**, vereint AILIA
klassische juristische Recherche
mit modernen Interaktionsmög-
lichkeiten und Textunterstützung.

ESV DIGITAL

Die Contentplattform

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
ESV-Lizenzen@ESVmedien.de
(030) 25 00 85-150

Impressum

Herausgeber

Deutscher Sozialrechtsverband e.V.
Graf-Bernadotte-Platz 5 – 34119 Kassel

Geschäftsstelle

Gabriele Griesel
Telefon 0561 / 31 07-301
eMail info@sozialrechtsverband.de

Redaktion (V.i.S.d.P.)

Richterin am BSG Dr. Petra Knorr

Verlag

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
10785 Berlin – www.ESV.info

2 Ausgaben jährlich